

Oberst der K Dr. rer. pol. Karlheinz Spindler
Oberstleutnant der K Dr. jur. Manfred Pfau

Zur Verantwortung kriminalistischer Sachverständiger bei der Erstattung von Gutachten

In der Deutschen Demokratischen Republik dient das Strafverfahren der gerechten Anwendung des sozialistischen Strafrechts und damit dem Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und jedes Bürgers. Es sichert, daß jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird (vgl. § 1 StPO).

Durch das Strafverfahren ist zu gewährleisten, daß im gemeinsamen Interesse der sozialistischen Gesellschaft und jedes Bürgers jede Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen und die Persönlichkeit des Beschuldigten und des Angeklagten unter unmittelbarer Mitwirkung der Bürger zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit allseitig und beschleunigt aufgeklärt und jeder Schuldige unter genauer Beachtung des gesetzlichen Strafmaßbestandes zur Verantwortung gezogen wird (vgl. § 2 StPO).

Für die Erziehung einer hohen gesellschaftlichen Wirksamkeit¹ des Strafverfahrens ist u. a. eine objektive und unvoreingenommene Beweisführung unerläßlich. Eine wichtige Aufgabe dabei haben die Sachverständigen. Sie tragen mit dafür Verantwortung, daß die ständig zunehmenden gesellschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Möglichkeiten für die Vervollkommnung der Beweisführung planmäßig und umfassend erschlossen werden. Objektivität und Unvoreingenommenheit sind eine Grundvoraussetzung für die richtige Wertung von Beweisen in be- und entlastender Hinsicht, sind Bedingungen für die Feststellung der objektiven Wahrheit im sozialistischen Strafverfahren und damit für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit in jedem Verfahren unabdingbar.

Um Beweis zu führen, stehen die im § 24 StPO genannten Beweismittel zur Verfügung, so auch das Sachverständigengutachten. Den Beweismitteln kommt im strafprozessualen Beweisverfahren eine bedeutende Funktion zu. Sie sind diejenigen Mittel, mit denen das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen von Tatsachen bewiesen wird, die für das kriminalistisch relevante Geschehen, für den Nachweis schuldhaften Handelns, für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wesentlich sind.

Die Expertise — Prozeß und Mittel zur Feststellung der objektiven Wahrheit

Das Sachverständigengutachten gehört entsprechend seinem Inhalt zu den persönlichen Beweisen. Im Gutachten finden die gesamte Untersuchungshandlung und der daraus resultierende Erkenntnisprozeß des Sachverständigen

¹ Die Entwicklungstendenzen, woraus sich die wachsenden Anforderungen an den sozialistischen Strafprozeß ergeben, sind in „Staat und Recht“, Heft 3/1976, S. 260ff., genannt. Zu den inhaltlichen Anforderungen, die dem Begriff der Strafverfolgung innewohnen, siehe Neue Justiz, Heft 23/1975, S. 671.